

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

**Jahrgang 10 Ausgegeben am 01. Oktober 2003 Nr.15 S.308**

## **INHALT**

Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt im Herbst 2003	S. 309 - 310
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die 110 kV-Freileitung Herlasgrün – Greiz Abschnitt 27 – UM Greiz	S. 310 - 311

## **Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt im Herbst 2003**

Das Landratsamt Greiz weist nochmals auf die Möglichkeit der Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt im Zeitraum vom **13.10. bis 26.10.2003** hin. Der Zeitraum wurde durch die untere Abfallbehörde entsprechend der Thüringer Pflanzenabfallverordnung festgelegt.

Folgendes muss beachtet werden, wenn man diese Ausnahmeregelung zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen nutzen will:

**1.** Verbrannt werden darf nur trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist. Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u. Ä. dürfen nach wie vor nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegenlassen) beseitigt werden.

Die Verbrennung von Gehölzschnitt von gewerblich genutzten oder öffentlichen Flächen ist nicht zulässig.

**2.** Das Verbrennen des Gehölzschnitts ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

**3.** Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Der Baum- und Strauchschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt. Insbesondere sind Windrichtung und -stärke zu beachten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

**4.** Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen

Stoffe wie häusliche Abfälle, Brandbeschleuniger, Reifen oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz benutzt werden.

**5.** Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:

- 1,5 km zu Flugplätzen (z. B. Landeplätze Greiz-Obergrochlitz, Gera-Leumnitz),
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Heizöl) oder Druckgasen (z. B. Flüssiggas) sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (z. B. Tankstellen, Holzverarbeitungsbetriebe, Scheunen),
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 100 m zu Waldflächen (unter Beachtung verschärfter Regelungen ab Waldbrandwarnstufe II),
- 15 m zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden,
- 5 m zur Grundstücksgrenze.

**6.** Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, nach Abschluss mit Erde abzudecken oder mit Wasser abzulöschen.

**7.** Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flamme und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

**8.** Um die Gefährdung untergeschlüpfter Tiere (Igel, Amphibien u. a.) zu vermeiden, ist der Gehölzschnitt zur Verbrennung unbedingt umzuschichten.

Die Nichteinhaltung der o. g. Anforderungen, insbesondere das Verbrennen außerhalb der zugelassenen Zeiträume, das Nichtanzeigen der Verbren-

nung, das Mitverbrennen unzulässiger Stoffe und die Nichteinhaltung der Abstandsregelungen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Abschließend sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine Verwertung von Baum- und Strauchschnitt, z. B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch- oder Kompostierungsmaterial, der Beseitigung durch Verbrennung vorgezogen werden sollte.

Das Liegenlassen eines Gehölzschnitthaufens im Garten oder die gezielte Verwendung solcher Materialien zur Anlage einer Benjes-Hecke und damit die Schaffung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tierarten stellt eine weitere empfehlenswerte Alternative zur emissionsbelasteten Verbrennung dar.

Eine andere kostenlose Entsorgungsalternative für Baum- und Strauchschnitt bietet der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) durch die Recyclinghöfe an. Hier kann in den Monaten November und März bis 1 m<sup>3</sup> Baum- und Strauchschnitt kostenlos abgegeben werden, Mehrmengen und Abgaben zu anderen Zeitpunkten sind gegen Entgelt möglich (Auskunft unter Tel.Nr. des AWV OT: 0365/8 33 21 22 und 03661/87 66 18).

Bei Fragen hierzu hilft das Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde, Tel. 03661/876 615/616 weiter.

## **Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigung für die 110 kV-Freileitung Herlasgrün – Greiz Abschnitt 27 – UM Greiz in den Gemarkungen Sachswitz**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigung für die bestehende

**110 kV-Freileitung Herlasgrün - Greiz, Abschnitt Mast 27 - UW Greiz** mit einer Schutzstreifenbreite von **min. 21 m an den Masten und max. 46 m zwischen den Masten** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung **Sachswitz**, Flur **2**, Flurstücke **33, 34, 36, 37, 41/1, 49/1, 50/1, 85, 87, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 99, 100, 103 und 105** sowie

Flur **4**, Flurstücke **368/4, 369/5, 380/1, 398, 400 und 401**,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen

8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

*Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Son-

dershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 22.08.2003

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin